

Amtlicher Teil

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Januar 2011 Az.: IV.3-5 S 7170-4a.1967 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2012 der Fachlehrer

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2011/2012 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 FPO II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom

13. April 2011 bis 12. Oktober 2011.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 3.1. Die Lehrproben finden im Zeitraum vom **30. Januar 2012 bis 25. Mai 2012** statt.
Hinweis:
Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
 - 3.2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **2. April 2012** statt.
 - 3.3. Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom **29. Mai 2012 bis 1. Juni 2012** statt.
 - 3.4. Für die Prüfungsteilnehmer 2012, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **1. August 2012** festgelegt.
 - 3.5. Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Zur Qualifikationsprüfung 2012 können zur Notenverbesserung auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2011 abgelegt und bestanden haben.
 - 4.1. Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
 - 4.1.1. falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **19. Juli 2011**;
 - 4.1.2. falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.**

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 4.2. Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.